

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 MAG 2002

MAG 2002 - Militärauszeichnungsgesetz 2002

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

Die mit der Verleihung der militärischen Auszeichnungen verbundenen Kosten sind vom Bund zu tragen.

In Kraft seit 24.12.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at